

Antrag Nr.



Fraktion im Rat der Stadt Essen

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt,
Verbraucherschutz, Grün und Gruga, Herrn Huch

An Oberbürgermeister Thomas Kufen

Kopstadtplatz 13,

45127 Essen

Telefon (02 01) 24 76 41 3

Fax (02 01) 24 76 41 9

E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

20.02.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga	06.03.2018	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	21.03.2018	Entscheidung

TOP: Gemeinsamer Lärminderungsplan der von Fluglärm betroffenen Gemeinden im Umfeld des Flughafens Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Huch, sehr geehrter Herr Kufen,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga empfiehlt, der Rat der Stadt Essen beschließt:

Die Verwaltung wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans der 3. Stufe bei der Maßnahmenplanung zur Reduktion des vom Flughafen Düsseldorf ausgehenden Fluglärms einen engen Schulterschluss mit den anderen von Fluglärm betroffenen Gemeinden zu suchen.

Begründung:

Die Europäische Union verpflichtet seit 2007 die Städte und Gemeinden, alle fünf Jahre Lärmkarten zu erstellen und zu veröffentlichen. In den Lärmkarten wird unter anderem auch die vom Düsseldorfer Flughafen ausgehende Lärmbelastung der Bevölkerung systematisch erfasst. Anfang Februar 2018 hat das NRW-Umweltministerium die dritte Runde der Lärmkartierung, die vom Landesumweltamt neu erhoben und aufbereitet worden ist, veröffentlicht.

Gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47e BImSchG) Lärmaktionspläne auf der Grundlage der Lärmkarten aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. In Nordrhein-Westfalen liegt die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung bei den Kommunen. In Hessen hingegen liegt die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung bei den Regierungspräsidien. Das hat zum Beispiel im Hinblick auf den Flughafen Frankfurt/Main den Vorteil, dass Lärminderungsmaßnahmen bezüglich des Fluglärms, der von einer Quelle ausgeht, aber zahlreiche Kommunen betrifft, besser koordiniert werden können. Zudem stellt sich gerade beim Fluglärm das Problem, dass die Einflussmöglichkeiten der Kommunen nur sehr eingeschränkt sind. Umso wichtiger ist deswegen ein möglichst koordiniertes Vorgehen der vom Fluglärm am Flughafen Düsseldorf betroffenen Kommunen.

Die Essener Stadtverwaltung hat bereits zwei Lärmaktionspläne unter breiter Einbindung der Öffentlichkeit erarbeitet. In Kürze startet die Erarbeitung des Lärmaktionsplans der 3. Stufe für das Gebiet der Stadt

Essen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Artikel 8 der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Diese besagt, dass die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2013 Aktionspläne unter anderem für Großflughäfen zu erstellen haben. Artikel 8 Absatz 5 der Umgebungslärmrichtlinie besagt, dass die Aktionspläne im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, die sich auf die bestehende Lärmsituation auswirkt, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden sollen. Somit sollte bis zum 18. Juli 2018 eine entsprechende Überprüfung bzw. Überarbeitung des Lärmaktionsplanes erfolgen.

Die Umland-Kommunen des Düsseldorfer Flughafens kooperieren bereits eng im Hinblick auf das gemeinsame Anliegen einer Reduktion der Fluglärmbelastung, die vom Düsseldorfer Flughafen ausgeht. So hat es beispielsweise im Jahr 2017 eine gemeinsame Beauftragung von Gutachtern durch die Städte Duisburg, Essen, Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Mülheim, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich im Zusammenhang mit dem aktuellen Planfeststellungsverfahren zur Kapazitätserweiterung am Düsseldorfer Flughafen gegeben. Diese Zusammenarbeit sollte nun auch im Hinblick auf ein einheitliches Vorgehen bei der Lärmaktionsplanung im Bereich Fluglärm vertieft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrud Schmutzler-Jäger